

Wirtschaftsprivatrecht II

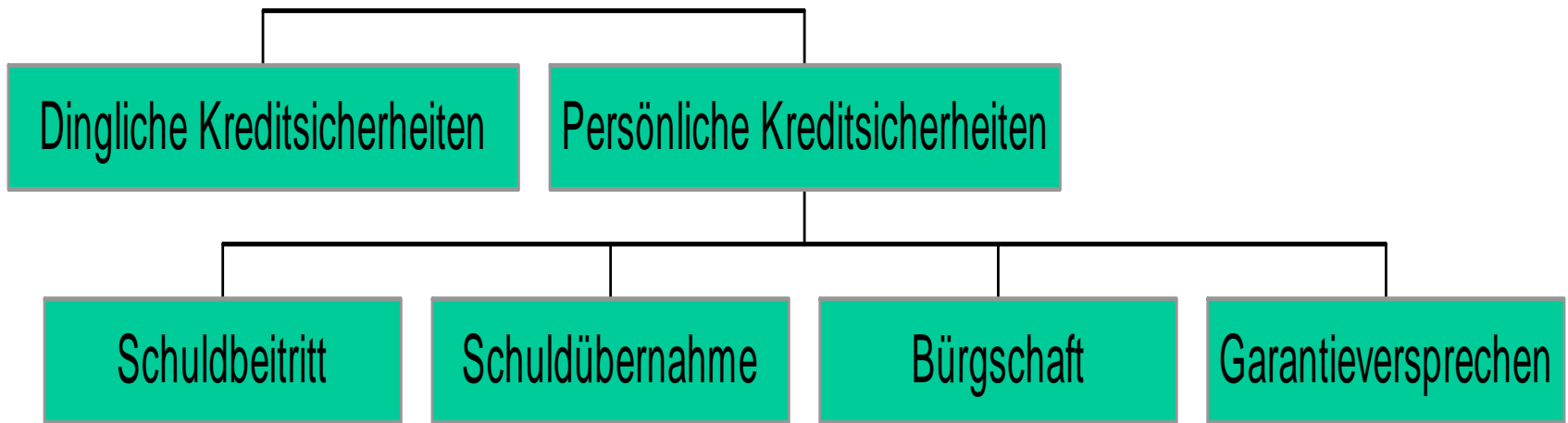
Recht der Kreditsicherheiten

Dozent:

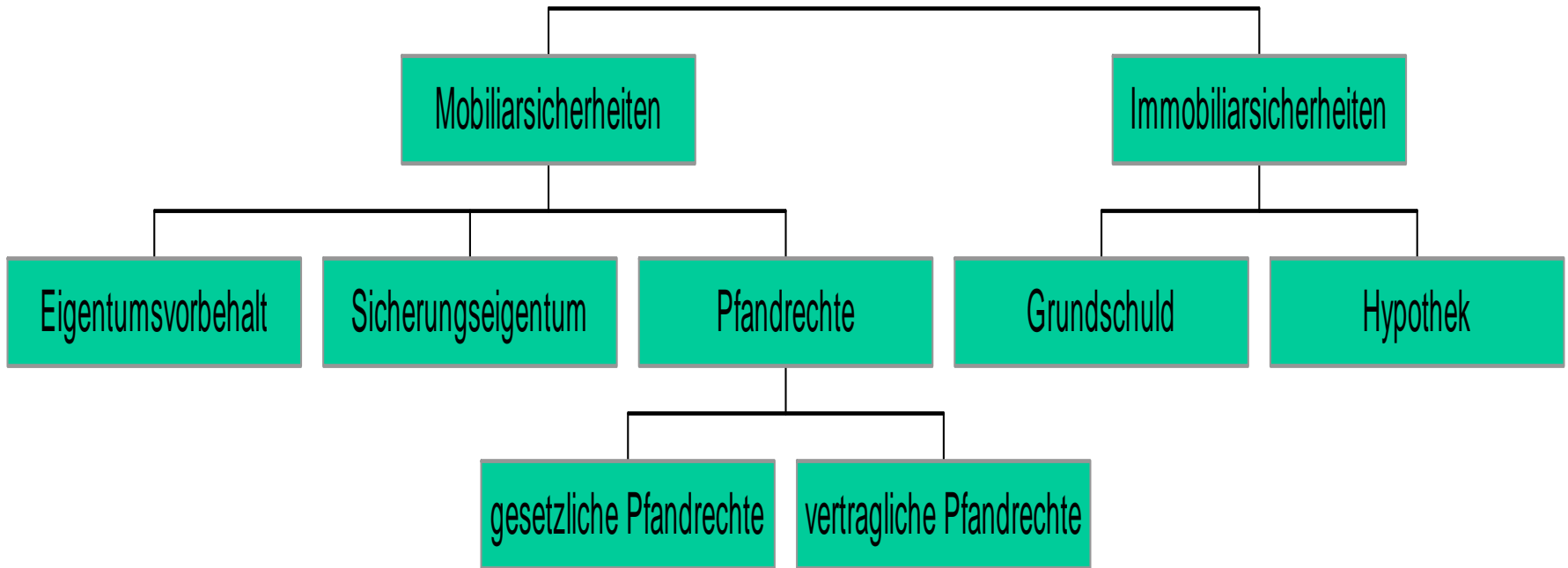
Rechtsanwalt Matthias W. Kroll
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht
an der HAW Hamburg und der FH Braunschweig/Wolfenbüttel

Rechtsanwälte Dr. Nietsch & Kroll
Spaldingsstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg
Tel: +4940/2385690 Fax: +4940/23856910
Mail: kroll@nkr-hamburg.de Website: www.nkr-hamburg.de

Recht der Kreditsicherheiten



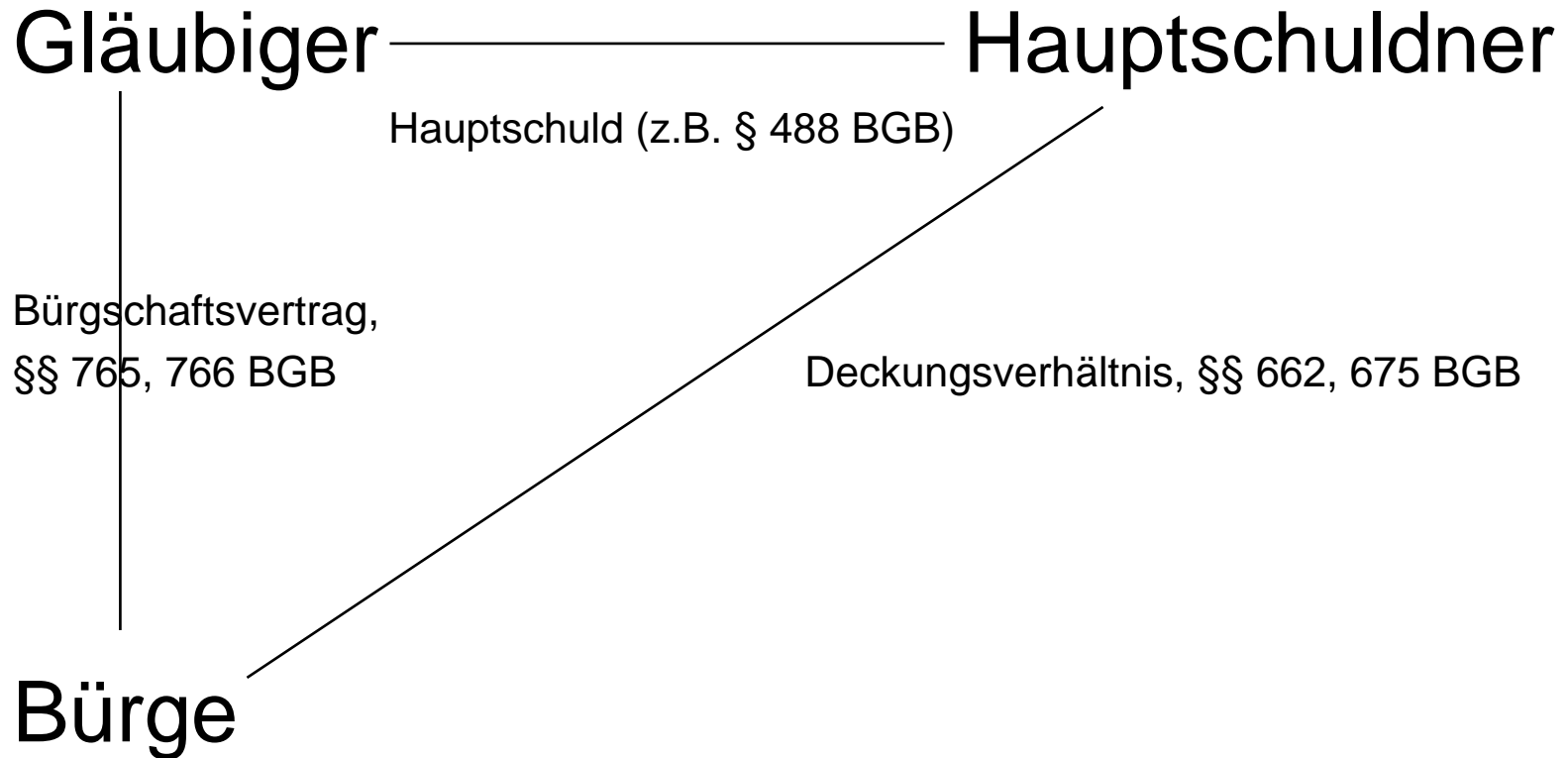
Dingliche Kreditsicherheiten



Die Bürgschaft

- einseitige Verpflichtung des Bürgen, für eine künftige Verbindlichkeit des Schuldners einzustehen, § 765 I BGB
- Bürgschaftsvertrag zwischen Bürge und Gläubiger
- Schriftformerfordernis, § 766 S. 1 BGB (Heilung durch freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit, § 766 S. 2 BGB)
- Ausnahme vom Schriftformerfordernis: Kaufleute, § 350 HGB

Rechtsbeziehungen bei der Bürgschaft



Arten von Bürgschaften

- **selbstschuldnerische Bürgschaft**
 - Verzicht auf die Einrede der Vorausklage
 - Gläubiger kann sich direkt beim Bürgen befriedigen, ohne die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner abwarten zu müssen
 - Regelfall bei Banken
 - für Kaufleute gesetzlich vorgesehener Fall (§ 349 S. 1 HGB)
- **Ausfallbürgschaft, § 771 BGB**
 - Bürge haftet nur für dem nachgewiesenen Ausfall aus der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner
 - für Privatleute gesetzlich vorgesehener Fall
- **Mitbürgschaft, § 769 BGB**
 - in der Regel bei Ehegatten
 - Sonderfall: Nichtigkeit von Ehegattenbürgschaften bei krasser Überforderung eines Partners
- **Rückbürgschaft**

Verteidigungsrecht des Bürgen

- Bürge kann sich mit Einwendungen und Einreden aus dem Bürgschaftsvertrag gegen eine Inanspruchnahme wehren
- Bürge kann daneben auch die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden ggü dem Gläubiger geltend machen, § 768 I BGB

Schuldbeitritt

- Beitretende verpflichtet sich zur Übernahme der gesamten, bereits bestehenden Schuld
- Gläubiger erhält zweiten “Vollschuldner”
- Alt - und Neuschuldner sind Gesamtschuldner
- Bsp.: Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung, § 25 HGB

Garantievertrag

- Absicherung eines Kredits durch Garantieversprechen
- selbständige Garantie im BGB nicht ausdrücklich geregelt
- ***Def.: Garantiegeber verpflichtet sich, den Garantienehmer so zu stellen, als ob der erwartete Erfolg eingetreten oder der eingetretene Schaden nicht eingetreten ist.***
- Garantievertrag ist nicht akzessorisch, d.h. unabhängig vom Bestand der Hauptverbindlichkeit

Funktion und Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes

- Sicherung der Kaufpreisforderung eines Verkäufers, der den Kaufpreis stundet
- Stärkung der Verkäuferposition ggü. dem Verkäufer aus dem “normalen” Kauf: Kein Hintertreffen ggü. dinglich besicherten Gläubigern des Käufers, d.h. Sicherungsübergabe eines unter EV stehenden Kaufgegenstandes ist nicht möglich

Rechtliche Konstruktion des EV

- Schuldrechtliche Komponente
 - Kaufvertrag ist unbedingt abgeschlossen
 - Verkäufer ist zur uneingeschränkten Übereignung nur dann verpflichtet, wenn KP vollständig bezahlt ist
- Sachenrechtliche Komponente
 - Einigung über den Eigentumsübergang nach den §§ 929 ff. BGB unter der aufschiebenden Bedingung gem. § 158 I BGB, dass der Käufer den Kaufpreis vollständig bezahlt
 - Verkäufer bleibt zunächst Eigentümer
 - Käufer erhält übertragbares Anwartschaftsrecht

Grundstruktur des einfachen EV

Schuldrechtliche Ebene

§§ 433 I, II, 449 BGB

Käufer

Verkäufer

Sachenrechtliche Ebene

§§ 929 S. 1, 158 I BGB

Beachte:

- **§ 449 BGB ist keine eigene AGL**
- **AGL für den Herausgabeanspruch des unter EV verkaufenden Eigentümers ist § 985 BGB**

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt

- Verkäufer will Nachteile bei Verarbeitung oder Weiterveräußerung durch den Käufer vermeiden
- Verlängerung des EV in die Forderung aus Weiterverkauf durch die Vereinbarung einer Vorausabtretung

Verlängerter EV durch bedingtes (Mit-)Eigentum an den aus dem Weiterverkauf stammenden Forderungen

- ausreichend ist, wenn die abgetretene Forderung individualisierbar ist
- Unwirksamkeit der Vorausabtretung, wenn Übersicherung des Verkäufers vorliegt
- beachte: wenn Vorausabtretung wie eine Globalzession wirkt, kann sie gem. § 138 I BGB unwirksam sein (deutlicher beim erweiterten EV)
- Ermächtigung des Vorbehaltskäufers zur Veräußerung der Ware im “ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr” gem. § 185 I BGB
- Ermächtigung des Käufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen

Sonderproblem: Verlängerter EV und Sicherungsabtretung

- Szenario: Die im voraus abgetretene Forderung vom Vorbehaltskäufer wird zusätzlich im Rahmen einer Sicherungsglobalzession oder eines Factoring - Vertrages abgetreten oder mit einem Ausschluß der Abtretung versehen
- Grds.: “Prioritätsprinzip”
- aber: Sicherungsglobalzession ist gem. § 138 I BGB nichtig, wenn sie Forderungen erfaßt, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen (sog. Vertragsbruchtheorie)
 - gilt auch bei der Globalzession im unechten Factoring, da es nur den Sicherungsinteressen des Factors dient
 - anders beim echten Factoring: Globalzession ist wirksam; wegen der Einziehungsermächtigung des Käufers auch dann, wenn die Zession nachfolgt
 - rechtsgeschäftlicher Ausschluß der Abtretbarkeit der Forderung gem. § 399 2. Alt BGB

Verlängerter EV bei bedingtem (Mit-) Eigentum an der neuen Sache

- Verarbeitungsklauseln durch Vorausübertragungen nach den §§ 947, 948 BGB iVm § 930 BGB (Einigung und vorweggenommenes Besitzkonstitut)
- vor Eigentumsverlust nach § 950 BGB kann sich der Hersteller durch eine sog. Herstellerklausel schützen (im einzelnen str., BGH zustimmend; a.A. Palandt - Bassenge, § 950 Rn. 11 : nur durch Sicherungsübereignung)

Der nachgeschaltete EV

- Vorbehaltskäufer veräußert mit Einwilligung des Verkäufers seinerseits die Sache unter EV
- Zweitkäufer erwirbt mit Zahlung des KP Eigentum gem. den §§ 929 I, 158 I, 185 I BGB
- Erstverkäufer verliert erst dann Eigentum, wenn eine der beide KP-Forderungen beglichen wird.

Der erweiterte EV (auch: Kontokorrentvorbehalt)

- Bedingung, unter der Käufer Eigentum erwirbt, wird erweitert auf alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung
- Einbezug aller Forderungen in eine Kontokorrentrechnung, bis Saldoausgleich erfolgt
- Vereinbarung in AGB unter Kaufleuten zulässig
- oft Kombination mit verlängertem EV
- Problem: Übersicherung, hierzu Stichworte:
Deckungsgrenzen/Freigabeklauseln (im einzelnen: BGH NJW 1997, S. 651; BGH NJW 1998, S. 681 sowie instruktiv Serick, NJW 1997, S. 1529)
- Sonderfall: “Konzernvorbehalt”
 - grds. unzulässig, vgl. Art. 33 EG InsO v. 5.10.1994, BGBl. I S. 2911

Beispiel für eine übliche EV - Klausel in AGB

- “ 1. Die gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insb. auch derjenigen Saldoforderungen, die uns - gleich aus welchen Rechten - gegen den Besteller zustehen.
2. Der Besteller darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Jedoch mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der Bestimmung der Ziffer 3 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
3. Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. “

Sicherungsübereignung

- Sicherungsgeber (Kreditschuldner) überträgt dem Sicherungsnehmer (Kreditgläubiger) das Eigentum am Sicherungsgut (bewegliche Sache)
- Übertragung durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses, §§ 929, 930 BGB
- Sicherungsnehmer wird Eigentümer, ist aber durch den Sicherungsvertrag als Treuhänder gebunden
- bei Insolvenz des Sicherungsgebers:
Absonderungsrecht

Beurteilung der Sicherungsübereignung

- **durch den Kreditnehmer**

- Vorteile

- Produktion wird nicht gestört, da er mit den Sicherungsgegenständen weiterarbeiten kann
- Übereignung ist nach außen nicht erkennbar

- Nachteile

- keine freie Verfügung über das Sicherungsgut
- hohe Kosten für Vollkaskoversicherung

- **durch den Kreditgeber**

- Vorteile

- Sicherung der Kreditrückzahlung durch Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners
- schnelle Verwertbarkeit des Sicherungsguts

- Nachteile

- Sicherungsgut ist bereits sicherungsübereignet, steht unter EV
- Sicherungsgut wird beschädigt oder vernichtet

Anwendungsfälle

- finanziierter Kauf oder Finanzierungsleasing
- bei Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers:
 - Raumsicherung,
 - Markierungssicherung oder
 - Inventarsicherung
- Grund: Sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz

Sicherungsabtretung

- auch: Sicherungszession
- Sicherung eines Geld - oder Warenkredits still möglich
- Innenverhältnis zwischen Sicherungsgeber (Zedent) und Sicherungsnehmer (Zessionar) durch Sicherungsvertrag geregelt
- drei Rechtsgeschäfte:
 - Darlehensvertrag
 - Sicherungsvertrag
 - begründet Verpflichtung zur Abtretung der Forderung nach § 398 BGB
 - Abtretungsvertrag

Sonderfall: Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt

- Hätte Globalzession von Forderungen eine umfassende Wirkung, könnte Sicherungsgeber später keinen verlängerten Eigentumsvorbehalt mit seinen Lieferanten vereinbaren
- Rspr.: Globalzession nach § 138 BGB sittenwidrig, wenn Globalzession sich auf Forderungen bezieht, die der Sicherungsnehmer branchenüblich im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts an den Warenlieferanten abtreten muß
- Sittenwidrigkeit entfällt bei dinglicher Verzichtsklausel
 - Forderungen, die branchenüblich abgetreten werden müssen, werden von der Globalzession erst nach der Befriedigung des Lieferanten erfaßt

Arten von Grundpfandrechten

- **Hypothek,**

- § 1113 BGB

- Voraussetzung ist das Bestehen einer Forderung (**sog. Akzessorietät**)
 - Dem Gläubiger haftet
 - das Grundstück als Pfand (sog. dingliche Haftung)
 - der Schuldner mit seinem ganzen Vermögen (sog. persönliche Haftung)

- **Grundschild,**

- § 1191 BGB

- Bestehen einer Schuld ist nicht erforderlich (abstrakte dingliche Schuld; **keine Akzessorietät**)
 - Dem Berechtigten haftet
 - allein das Grundstück

Beispielfall

Ein Hauseigentümer will sein Haus zum Teil in Eigenarbeit im Laufe mehrerer Jahre renovieren. Er rechnet mit Gesamtkosten von ca. 150.000, 00 EUR. Da er die Gesamtkosten nicht auf einmal braucht und sich mit der Höhe auch noch nicht sicher ist, überlegt er, welche Art der Besicherung der Kredite, die er nach und nach von der Bank erhalten will, sinnvoll ist.

Äußere Gestaltung von Grundpfandrechten

- **Buchgrundpfandrecht**
 - Buchhypothek und Buchgrundschild entstehen durch Einigung und Eintragung im Grundbuch
- **Briefgrundpfandrecht**
 - Briefhypothek und Briefgrundschild entstehen, wenn das Grundbuchamt die Eintragung durch eine öffentliche Urkunde, den Hypotheken - oder Grundschuldbrief bestätigt.